

ÖKK AGRA UNFALL

Unfallversicherung für Aushilfen in der Landwirtschaft

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen der Versicherung**
 - 1.1. Risikoträger
 - 1.2. Gegenstand der Versicherung
 - 1.3. Versicherte Personen
 - 1.4. Unfall
- 2. Versicherungsleistungen**
 - 2.1. Heilungskosten
 - 2.2. Unfalltaggeld
 - 2.3. Invaliditätsfall
 - 2.3.1. Ermittlung des Invaliditätsgrades
 - 2.3.2. Ermittlung des Invaliditätskapitals
 - 2.4. Todesfall
 - 2.5. Einschränkungen des Deckungsumfanges
 - 2.6. Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall
 - 2.6.1. Schadenanzeige
 - 2.6.2. Unfallbehandlung
- 3. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes**
- 4. Prämienzahlung und Fälligkeit**
- 5. Schlussbestimmungen**
 - 5.1. Abtretung und Verpfändung
 - 5.2. Datenbearbeitung
 - 5.3. Mitteilungen
 - 5.4. Gerichtsstand
 - 5.5. Inkrafttreten / Änderungen

Wo diese AVB nicht ausdrücklich die weibliche Form verwenden, gilt die männliche Form auch für Frauen.

1. Grundlagen der Versicherung

1.1. Risikoträger

Versicherungsträgerin ist die SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich (nachstehend SOLIDA genannt). Die ÖKK Versicherungen AG hat mit der SOLIDA Versicherungen AG einen Kollektivversicherungsvertrag zur Gewährung der Versicherungsdeckung bei Tod und Invalidität durch Unfall abgeschlossen. Die Gesellschaften der ÖKK-Gruppe vermitteln diese Deckung.

1.2. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen (inklusive Arbeitsweg), welche die Versicherten erleiden. Nicht versichert sind Personen, die dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) unterstehen. Für die Abgrenzung gelten die Bestimmungen des UVG in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen findet auf die Versicherung das Versicherungsvertragsgesetz Anwendung.

1.3. Versicherte Personen

Versichert sind Aushilfen und Tagelöhner jeden Alters, sofern sie nicht der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20.03.1981 (UVG) unterstellt sind. Bestehen Zweifel über die Unterstellung, sind die betreffenden Bestimmungen des UVG und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) massgebend. Familienangehörige des Betriebsinhabers, welche auf dem gleichen landwirtschaftlichen Betrieb leben, gelten nicht als Aushilfen und können nicht als solche versichert werden.

1.4. Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Folgende abschliessend aufgeführten Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, Verrenkungen

von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen,
- Ertrinken,
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern der Versicherte sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind: Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

2. Versicherungsleistungen

2.1. Heilungskosten

Die SOLIDA übernimmt die nachstehend aufgeführten Kosten in betraglich unbegrenzter Höhe, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Unfalltag entstehen:

- die ambulante Behandlung durch den Arzt oder den Zahnarzt und die auf Anordnung des Arztes durch medizinische Hilfspersonen vorgenommenen wissenschaftlich anerkannten Heilwendungen. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Versicherten entstehen, z. B. besonders aufwendige und teure bzw. rein kosmetische Massnahmen, werden nicht bezahlt; ferner werden die zur Heilung dienlichen Hilfsmittel, wie Stützkorsetts und dergleichen, nicht aber Prothesenkosten übernommen,
- die vom Arzt oder vom Zahnarzt verordneten Arzneimittel,
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung der zuständigen öffentlichen Heilanstalt. Wird ein Versicherter aus medizinischen Gründen in einer öffentlichen Heilanstalt ausserhalb seines Wohnkantons behandelt, so werden die Kosten der allgemeinen Abteilung dieser Heilanstalt übernommen,
- die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren. Voll übernommen werden die Behandlungskosten. Der Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung beträgt höchstens CHF 50 pro Tag,
- die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten bis höchstens CHF 10'000 pro Fall,
- die notwendige Überführung einer Leiche an den Bestattungsort bis höchstens CHF 5'000.

Die Leistungen entfallen in dem Masse, als sie von einem haftpflichtigen Dritten übernommen werden.

2.2. Unfalltaggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, besteht während der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit für Personen, die das 15. Altersjahr beendet haben, Anspruch auf ein Taggeld von CHF 50. Die Taggeldleistung beginnt am 15. Tag nach dem Unfalltag. Sie ist begrenzt auf 730 Tage, die dem Unfalltag folgen. Das Taggeld wird voll oder teilweise, je nach Ausmass der Arbeitsunfähigkeit, bezahlt. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten, wird das halbe Taggeld ausbezahlt. Kinder, welche im Zeitpunkt des Unfalles noch nicht 15 Jahre alt sind, erhalten kein Taggeld.

2.3. Invaliditätsfall

Versichert ist ein Invaliditätskapital von CHF 50'000 mit Progression. Tritt als Folge des Unfalles innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch theoretische Invalidität ein,

so zahlt die SOLIDA das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme bestimmt.

Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt.

Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch. Der Anspruch erlischt mit dem Tode der versicherten Person.

2.3.1. Ermittlung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- a) Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.

Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht. Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

Oberarm	70 %
Unterarm	65 %
Hand	60 %
Daumen mit Mittelhandglied	25 %
Daumen, Mittelhandglied erhalten	22 %
vorderstes Glied des Daumens	10 %
Zeigefinger	15 %
Mittelfinger	10 %
Ringfinger	9 %
Kleinfinger	7 %
ein Bein im Oberschenkel	60 %
ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel	50 %
ein Fuss	45 %
eine Grossezehe	8 %
übrige Zehen je	3 %
Sehkraft eines Auges	30 %
Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	50 %
Gehör auf beiden Ohren	60 %
Gehör auf einem Ohr	15 %
Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	10 %
Niere	20 %
Milz	5 %
sehr starke, schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50 %

- b) Für psychische und nervöse Störungen wird eine Invaliditätsentschädigung nur gewährt, soweit sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.

- d) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.

- e) Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades nach den gleichen Richtlinien wie die Bemessung des Integritätsschadens gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bzw. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Dabei werden insbesondere die von der SUVA publizierten Tabellen «Integritätsentschädigung gemäss UVG» zur Anwendung gebracht.

- f) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.
- g) Eine Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.
Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- h) Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten. Die SOLIDA darf jedoch fünf Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen. Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d.h. auch Rückfälle und Spätfolgen, bleiben unbeachtlich.

2.3.2. Ermittlung des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird wie folgt berechnet:

- für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der einfachen Versicherungssumme,
- für den 25% nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der dreifachen Versicherungssumme,
- für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der fünffachen Versicherungssumme.

Die Leistung in Prozenten der für Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wird demnach wie folgt erbracht:

Invaliditätsgrad (%)	Entschädigung der Versicherungssumme (%)	Invaliditätsgrad (%)	Entschädigung der Versicherungssumme (%)
1	1	29	37
2	2	30	40
3	3	31	43
4	4	32	46
5	5	33	49
6	6	34	52
7	7	35	55
8	8	36	58
9	9	37	61
10	10	38	64
11	11	39	67
12	12	40	70
13	13	41	73
14	14	42	76
15	15	43	79
16	16	44	82
17	17	45	85
18	18	46	88
19	19	47	91
20	20	48	94
21	21	49	97
22	22	50	100
23	23	51	105
24	24	52	110
25	25	53	115
26	28	54	120
27	31	55	125
28	34	56	130

Invaliditätsgrad (%)	Entschädigung der Versicherungssumme (%)	Invaliditätsgrad (%)	Entschädigung der Versicherungssumme (%)
57	135	79	245
58	140	80	250
59	145	81	255
60	150	82	260
61	155	83	265
62	160	84	270
63	165	85	275
64	170	86	280
65	175	87	285
66	180	88	290
67	185	89	295
68	190	90	300
69	195	91	305
70	200	92	310
71	205	93	315
72	210	94	320
73	215	95	325
74	220	96	330
75	225	97	335
76	230	98	340
77	235	99	345
78	240	100	350

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten, entfällt die progressive Invaliditätsversicherung, d.h. die Entschädigung erfolgt aufgrund der einfachen versicherten Summe.

2.4. Todesfall

Das Todesfallkapital beträgt für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben CHF 25'000, für jüngere die Hälfte.

Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalles, so zahlt die SOLIDA die Todesfallsumme an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen:

- den Ehegatten,
- die Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder zu gleichen Teilen,
- die Eltern zu gleichen Teilen.

Sind keine der vorerwähnten Hinterbliebenen vorhanden, so zahlt die SOLIDA CHF 2'000 als Bestattungskosten. Ein allenfalls bereits ausbezahltes Invaliditätskapital wird auf das Todesfallkapital angerechnet.

2.5. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind Unfälle infolge kriegerischer Ereignisse in der Schweiz.

2.6. Ansprüche und Obliegenheiten im Schadenfall

2.6.1. Schadenanzeige

Nach Eintritt eines Unfalls ist dem Krankenversicherer eine vollständig ausgefüllte Unfallanzeige einzureichen. Bei einem Todesfall ist der Krankenversicherer unverzüglich, spätestens innert 48 Stunden elektronisch, mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen.

2.6.2. Unfallbehandlung

Nach dem Unfall ist sobald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für sachgemässe Pflege zu sorgen. Ferner hat der Versicherte bzw. der Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalls und seiner Folgen dienen kann. Der Versicherte hat insbesondere die Ärzte, die ihn behandelt haben, von

der Schweigepflicht gegenüber der SOLIDA zu entbinden und die Untersuchung durch die von der SOLIDA beauftragten Ärzte zu gestatten. Im Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion zu erteilen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.

3. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Genehmigung der Anmeldung zu dieser Unfallversicherung durch den Krankenversicherer. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals auf das in der Versicherungs-Police genannte Ablaufdatum möglich.

4. Prämienzahlung und Fälligkeit

Der Krankenversicherer erhebt die Prämie und leitet sie an die SOLIDA weiter.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

5.2. Datenbearbeitung

Die SOLIDA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die SOLIDA kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die SOLIDA bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die versicherte Person hat das Recht, bei der SOLIDA über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

5.3. Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an den Krankenversicherer zu richten. Die SOLIDA Versicherungen AG anerkennt alle derartigen Mitteilungen und Anzeigen als an sich selbst erfolgt.

Alle Mitteilungen seitens des Krankenversicherers oder der SOLIDA Versicherungen AG erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

5.4. Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt als Gerichtsstand ihren Direktionssitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Versicherten.

5.5. Inkrafttreten / Änderungen

Diese AVB treten per 1.1.2011 für Unfälle, welche sich ab diesem Datum ereignen, in Kraft.